Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums des Kultus, des Unterrichts und der Justiz, Abteilung Kultus und Unterricht

Baden / Ministerium des Kultus, des Unterrichts und der Justiz

Karlsruhe, 71.1933,11 - 72.1934

20.8.1934 (No. 18)

urn:nbn:de:bsz:31-48371

Visual Library

Gymnasium Karlsruhe Bibliothek

Nr. 18

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus, des Unterrichts und der Justiz

Herausgegeben von der Abteilung Kultus und Unterricht

Ausgegeben Karlsruhe, den 20. August 1934

Inhalt.

I. **Verordnungen:**
Verordnung über die Stiftung eines Ehrenkreuzes.
Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten über die Stiftung eines Ehrenkreuzes.
II. **Bekanntmachungen:**
Stiftung eines Ehrenkreuzes.
Stiftung eines Ehrenkreuzes.
Deutsches Wörterbuch.
Anhalten von Kraftfahrzeugen.
Turn- und Sportlehrgang für Lehrerinnen an der Landesturnanstalt in Karlsruhe.
93. Versammlung der Gesellschaft deutscher Naturforscher und Ärzte.
III. **Personalnachrichten.**
IV. **Stellenausschreiben.**
V. **Mitteilungen.**

I. Verordnungen.

Verordnung über die Stiftung eines Ehrenkreuzes.

(Vom 13. Juli 1934.)

(Reichsgesetzblatt I Seite 619 f.)

1

Zur Erinnerung an die unvergänglichen Leistungen des deutschen Volkes im Weltkriege 1914/1918 stifte ich ein Ehrenkreuz für alle Kriegsteilnehmer sowie für die Witwen und Eltern gefallener, an den Folgen von Verwundung oder in Gefangenschaft gestorbener oder verschollener Kriegsteilnehmer.

2

Das Ehrenkreuz besteht aus Eisen. Das Ehrenkreuz für Frontkämpfer (Frontkämpferkreuz) trägt zwei Schwerter.

3

Als Kriegsteilnehmer gilt jeder Reichsdeutsche, der auf deutscher Seite oder auf Seite der Verbündeten Kriegsdienste geleistet hat.

Frontkämpfer ist jeder reichsdeutsche Kriegsteilnehmer, der bei der fechtenden Truppe an einer Schlacht, einem Gefecht, einem Stellungskampf oder an einer Belagerung teilgenommen hat.

4

Das Ehrenkreuz wird am schwarz-weiß-roten Bande auf der linken Brust getragen.

5

Das Ehrenkreuz wird auf Antrag verliehen. Dem Beliehenen wird ein Besitzzeugnis ausgestellt.

Personen, die wegen Landesverrats, Verrats militärischer Geheimnisse, Fahnenflucht oder Feigheit vor dem Feinde bestraft sind, darf das Ehrenkreuz nicht verliehen werden.

6

Der Reichsminister des Innern oder die von ihm bezeichneten Stellen verwahren die namentlichen Verzeichnisse der Ehrenkreuzinhaber.

7

Stirbt der Inhaber eines Ehrenkreuzes, so verbleibt es seinen Angehörigen.

8

Mit der Durchführung dieser Verordnung beauftrage ich den Reichsminister des Innern.

Neudeck, den 13. Juli 1934.

Der Reichspräsident
gez. von Hindenburg
Der Reichskanzler
gez. Adolf Hitler

Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten über die Stiftung eines Ehrenkreuzes.

(Vom 13. Juli 1934.)

(Reichsgesetzblatt I Seite 620 ff.)

Auf Grund der Ziffer 9 der Verordnung des Reichspräsidenten über die Stiftung eines Ehrenkreuzes vom 13. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 619) bestimme ich folgendes:

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Zur Ziffer 1

(1) Der Weltkrieg im Sinne der Verordnung umfaßt die Zeit vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1918.

(2) Die Eigenschaft als Witwe eines Kriegsteilnehmers setzt voraus, daß die Ehe nicht nach dem 31. Dezember 1918 geschlossen worden ist. Durch eine spätere Wiederverheiratung wird die Witweneigenschaft nicht berührt.

(3) Zu den Eltern im Sinne der Verordnung gehören auch die Stief- und Adoptiveltern.

(4) Als Verwundung gelten alle äußeren oder inneren Verletzungen durch unmittelbare oder mittelbare Einwirkung von Kampfmitteln. Den Verwundungen sind alle sonstigen Gesundheitsschädigungen gleichzuachten, wenn sie auf die besonderen, nur dem Kriege eigentümlichen Verhältnisse zurückzuführen sind.

Zur Ziffer 2

(1) Das Ehrenkreuz für Frontkämpfer (Frontkämpferkreuz) besteht aus bronzegetöntem Eisen. Die Vorderseite trägt ein Mittelschild mit den Jahreszahlen 1914—1918, um die sich ein oben geöffneter Lorbeerkranz schlingt. Quer durch das Mittelschild gehen zwei schräg übereinanderstehende Schwerter.

(2) Das Ehrenkreuz für Kriegsteilnehmer ist von gleicher Form und Farbe wie das Frontkämpferkreuz ohne die beiden quer durch das Mittelschild gehenden Schwerter. An Stelle des Lorbeerkranzes trägt es einen oben geöffneten Eichenlaubkranz.

(3) Das Ehrenkreuz für die Witwen und Eltern gefallener, an den Folgen von Verwundung oder in Gefangenschaft gestorbener oder verschollener Kriegsteilnehmer hat die gleiche Form wie das Ehrenkreuz für Kriegsteilnehmer und besteht aus mattlackiertem Eisen.

(4) Die Rückseite des Ehrenkreuzes ist flach.

Zur Ziffer 3

(1) Kriegsdienste im Sinne der Verordnung hat jeder Reichsdeutsche geleistet, der im Weltkrieg zur Wehrmacht eingezogen war, sowie das Personal der freiwilligen Krankenpflege, des freiwilligen Automobilkorps und des freiwilligen Motorbootkorps, soweit es sich im Kriegsgebiet aufgehalten hat.

(2) Für die Entscheidung der Frage, ob ein Kriegsteilnehmer bei der fechtenden Truppe an einer Schlacht, einem Gefecht, einem Stellungskampf oder an einer Belagerung teilgenommen hat, ist die Eintragung in der Kriegsrangliste oder Kriegsstammrolle maßgebend.

(3) Die Frontkämpfereigenschaft im Seekriege haben Soldaten, Marinebeamte und sonstige Besatzungsangehörige eines die Kriegsflagge führenden Kriegsschiffes oder Hilfskriegsschiffes, die auf diesem an einer Kampfhandlung teilgenommen haben. Luftschiffe und Flugzeuge der Marine sind hierbei den Kriegsschiffen gleichgestellt. Kampfhandlungen zur See sind Schlachten, Gefechte, kriegerische Unternehmungen und sonstige ausgesprochene Kriegstätigkeit, wie Minensuchen, Minenräumen, und U-Bootgeleitdienst in Minengebieten.

(4) Den Reichsdeutschen werden die Kriegsteilnehmer gleichgestellt, die infolge des Versailler Diktats die Reichsangehörigkeit verloren haben.

Zur Ziffer 4

(1) Das Frontkämpferkreuz und das Ehrenkreuz für Kriegsteilnehmer wird an einem schwarzen, zweimal weiß und in der Mitte rot durchzogenen Bande, das Ehrenkreuz für Witwen und Eltern an einem weißen, zweimal schwarz und in der Mitte rot durchzogenen Bande getragen.

(2) Das Ehrenkreuz wird auf der linken Brust, und zwar anschließend an die deutschen Kriegsauszeichnungen, getragen.

(3) Das den Eltern verliehene Ehrenkreuz wird von dem Vater und nach dessen Ableben von der Mutter getragen.

(4) Das Ehrenkreuz kann auch in verkleinerter Form getragen werden. Desgleichen ist das Tragen von Knopflochbändchen in der Farbenanordnung des Bandes zulässig, für das Frontkämpferkreuz mit Schwertern.

Zur Ziffer 5

(1) Das Ehrenkreuz wird nur auf Antrag verliehen. Bei Eltern ist der Vater, falls dieser verstorben, die Mutter antragsberechtigt.

(2) Der Antrag ist bis zum 31. März 1935 zu stellen. Anträge, die nach diesem Tage gestellt werden, können nur berücksichtigt werden, wenn der Antragsteller den begründeten Nachweis erbringt, daß ihm eine rechtzeitige Stellung des Antrags nicht möglich war.

(3) Der Antrag ist zu stellen:

a) im Reichsgebiet (ohne Saargebiet):
   bei der Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk der Antragsteller wohnt,
b) im Saargebiet:
   von Antragstellern, die in den preußischen Kreisen wohnhaft sind,
   bei dem Regierungspräsidenten in Trier,
   von Antragstellern, die in den bayerischen Bezirken wohnhaft sind,
   bei der Regierung der Pfalz in Speyer,
c) im Auslande:
   bei der örtlich zuständigen deutschen Auslandsvertretung.

Zur Antragstellung sind die Vordrucke a und b zu verwenden.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Die Angehörigen der neuen Wehrmacht stellen den Antrag gemäß Anordnung des Reichswehrministers.

(4) Dem Antrage sind die im Besitz des Antragstellers befindlichen Beweisstücke beizufügen (Militärpaß oder Kriegsstammrollenauszug, Militärdienstzeitbescheinigung oder Bescheinigung über Verwundungen und Kriegsgefangenschaft; Rentenbescheid oder Todesurkunde u. dergl.). Beweisstücke dieser Art, die sich im Besitz von Behörden, Verbänden, Betrieben, Arbeitsstellen, Vereinigungen und anderen Stellen befinden, sind dem Antragsteller auf Wunsch auszuhändigen, um Neuausfertigungen zu vermeiden. Das Zentralnachweiseamt für Kriegerverluste und Kriegergräber und das Reichsarchiv sowie deren Zweigstellen dürfen von dem Antragsteller zur Beschaffung von Unterlagen nicht in Anspruch genommen werden. Besitzt der Antragsteller keine Beweisstücke, so stellt er den Antrag, ohne solche beizufügen.

(5) Die zur Entgegennahme des Antrags zuständige Stelle versieht ihn, sofern sie nicht gleichzeitig Verleihungsbehörde ist, mit einer kurzen Stellungnahme und leitet ihn mit den vom Antragsteller eingereichten Unterlagen an die Verleihungsbehörde zur Entscheidung weiter.

(6) Verleihungsbehörde ist:

a) im Reichsgebiet (ohne Saargebiet):
in Städten mit dem Sitze einer staatlichen Polizeibehörde
der Polizeipräsident oder Polizeidirektor,
in den sonstigen kreisfreien Städten
der (Ober-)Bürgermeister,
in Kreisen (Bezirksämtern, Amtshauptmannschaften, Oberämtern)
der Landrat (Bezirksoberamtmann), Amtshauptmann, Kreisdirektor),

b) im Saargebiet:
der Regierungspräsident in Trier und die Regierung der Pfalz in Speyer,

c) im Ausland:
die zuständige deutsche Auslandsvertretung.

Für Frontkämpfer und Kriegsteilnehmer, die der neuen Wehrmacht angehören, ist Verleihungsbehörde:
der Reichswehrminister oder die von ihm beauftragten Stellen.

(7) Die Verleihungsbehörde stellt, wenn dem Antrage keine oder nicht ausreichende Beweisstücke beigefügt sind und weitere Feststellungen sich als notwendig erweisen, beim Zentralnachweiseamt für Kriegerverluste und Kriegergräber in Berlin-Spandau fest, ob der Antragsteller Frontkämpfer oder Kriegsteilnehmer gewesen ist. Die bayerischen Verleihungsbehörden richten diese Anfrage an das Zentralnachweiseamt für Kriegerverluste und Kriegergräber, Zweigstelle München in München, die sächsischen Verleihungsbehörden an das Reichsarchiv, Zweigstelle in Dresden, die württembergischen und badischen Verleihungsbehörden an das Reichsarchiv, Zweigstelle in Stuttgart (Vordruck c).

(8) Die Entscheidung der Verleihungsbehörde kann nicht angefochten werden. Zu Unrecht verliehene Ehrenkreuze können vom Reichsminister des Innern aberkannt werden. Er kann diese Befugnis anderen Stellen übertragen.

(9) Das Ehrenkreuz wird im Namen des Reichspräsidenten verliehen.

(10) Dem Beliehenen wird ein Besitzzeugnis ausgestellt (Vordruck d).

(11) Die Verleihungsbehörde übersendet dem Beliehenen das Ehrenkreuz mit dem Besitzzeugnis unter Rückgabe der von ihm eingereichten Unterlagen.

(12) Die Verleihung mehrerer Ehrenkreuze an ein und dieselbe Person ist unzulässig.

(13) Verlorengegangene oder abhanden gekommene Ehrenkreuze werden nicht ersetzt.

(14) Alle mit der Durchführung der Verordnung verbundenen Verhandlungen, Urkunden und Bescheinigungen sind gebühren- und stempelfrei.

Zur Ziffer 7

Die Verleihungsbehörden haben nach der Buchstabenfolge Verzeichnisse der Namen der Ehrenkreuzinhaber anzulegen (Vordruck e) und dem Reichsarchiv in Potsdam, Auf dem Brauhausberg, zur dauernden Verwahrung zu übersenden.

Zur Ziffer 8

Die Hinterbliebenen des Beliehenen sind zum Tragen des Ehrenkreuzes nicht berechtigt.

Berlin, den 13. Juli 1934.

Der Reichsminister des Innern
gez. Frick

II. Bekanntmachungen.

Der Reichsminister des Innern.
I 1726 a/16. 7.

Berlin, NW 40, den 16. Juli 1934.

Stiftung eines Ehrenkreuzes.

An die Landesregierungen.

In der Anlage übersende ich je einen Abdruck der Verordnung des Reichspräsidenten über die Stiftung eines Ehrenkreuzes vom 13. Juli 1934 und der dazu von mir erlassenen Durchführungsbestimmungen vom 13. Juli 1934 mit der Bitte, sie allen Beamten, Angestellten und Arbeitern in sämtlichen Ihrem Geschäftsbereich unterstehenden Verwaltungen zur Kenntnis zu bringen.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

Um das Verfahren bei Verleihung des Ehrenkreuzes nach Möglichkeit zu vereinfachen und zu beschleunigen, ist in Nr. 4 zur Ziffer 5 der Durchführungsbestimmungen bestimmt, daß die zum Nachweis des Front- und Kriegsdienstes erforderlichen Beweisstücke, soweit sie sich im Besitz von Behörden, Verbänden, Betrieben, Arbeitsstellen, Vereinigungen und anderen Stellen befinden, dem Antragsteller auf Wunsch auszuhändigen sind. Ich bitte, die Beamten, Angestellten und Arbeiter auf diese Bestimmung hinzuweisen und zu veranlassen, daß ihren Wünschen auf Überlassung derartiger Unterlagen weitgehend und beschleunigt entsprochen wird. Der Antragsteller erhält nach Nr. 11 zur Ziffer 5 a. a. O. die Unterlagen später zurück. Es wird dafür zu sorgen sein, daß er sie alsdann der Stelle, von der sie ihm überlassen wurden, wieder zuleitet.

Ich bitte schließlich, die Beamten, Angestellten und Arbeiter noch auf folgendes besonders aufmerksam zu machen:

1. Zuständig zur Entgegennahme des Antrages auf Verleihung des Ehrenkreuzes ist ausschließlich die Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk der Antragsteller wohnt.
2. Zur Antragstellung müssen die vorgeschriebenen Vordrucke verwendet werden.
3. Der Zeitpunkt, von dem ab die Vordrucke zur Verfügung stehen, wird in den einzelnen Gemeinden öffentlich bekanntgegeben werden.
4. Vorher, unvorschriftsmäßige und bei einer unzuständigen Stelle eingereichte Anträge sind zwecklos.
5. Das Zentralnachweiseamt für Kriegerverluste und Kriegergräber und das Reichsarchiv sowie deren Zweigstellen dürfen zur Beschaffung von Unterlagen nicht in Anspruch genommen werden. Gesuche dieser Art bleiben ausnahmslos unbeantwortet.

In Vertretung.
gez. Pfundtner

Stiftung eines Ehrenkreuzes.

An sämtliche unterstellten Behörden und Schulanstalten.

Unter Bezugnahme auf den vorstehend veröffentlichten Erlaß des Herrn Reichsministers des Innern vom 16. Juli 1934 — I 1726 a/16. 7. — ersuche ich, Gesuche um Überlassung der zum Beweise des Front- und Kriegsdienstes erforderlichen Nachweise, soweit sie sich in den Personalakten des Ministeriums befinden, auf dem Dienstweg beschleunigt vorzulegen. Die Erledigung ist gleichfalls zu beschleunigen, falls die Beweisstücke sich bei den Dienststellenakten befinden sollten.

Karlsruhe, den 17. August 1934.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
— Abteilung Kultus und Unterricht —
Nr. A 22104 Dr. Wacker

Deutsches Wörterbuch.

An die mir unterstellten Schulbehörden.

Das Deutsche Wörterbuch erscheint im Verlage von S. Hirzel in Leipzig C 1, Königstraße 2. Dieses Werk enthält einen unerschöpflichen Schatz geistigen Gutes, der gerade im neuen Deutschland für die nationale und politische Bildung, Erziehung und den Aufbau allgemein fruchtbar gemacht werden soll. Es ist notwendig, daß dieses nationale Haupt- und Grundbuch in dem Besitz jeder öffentlichen Bücherei und jeder öffentlichen Lehranstalt ist.

Zuvorkommenderweise hat sich der Verleger bereit erklärt, das Werk zu einem wesentlich verbilligten Preise von 280 Mark, statt wie bisher von 800 Mark, zur Verfügung zu stellen. Er ist außerdem bereit, günstige Teilzahlungen zu gewähren.

Ich ersuche die mir unterstellten Schulbehörden, vor allem die Höheren Lehranstalten und Stadtschulämter, dafür Sorge zu tragen, daß das Deutsche Wörterbuch angeschafft wird, und, falls das bisher geschehen, die Fortsetzungen gekauft werden. Dies ist notwendig, da es um den Bestand einer großen nationalen Arbeit geht.

Karlsruhe, den 18. August 1934.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
— Abteilung Kultus und Unterricht —
Nr. A 20800 In Vertretung
Frank

Anhalten von Kraftfahrzeugen.

An alle Schulbehörden und Schulen.

Nachstehend gebe ich einen Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 30. Juli 1934 Nr. 75925 bekannt mit dem Auftrage, alle Schüler nachdrücklichst im Sinne des Erlasses zu belehren und erforderlichenfalls auf Anzeige der Polizeibehörden auch mit Schulstrafen einzuschreiten.

Karlsruhe, den 16. August 1934.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
— Abteilung Kultus und Unterricht —
Nr. B 36133 In Vertretung
Frank

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Der Minister des Innern.
Nr. 75925.
Norm. XXXIII.

Karlsruhe, den 30. Juli 1934.

Anhalten von Kraftfahrzeugen.

An die Bezirksämter, Polizeipräsidien, Polizeidirektionen.

Die Unsitte, daß Zivilpersonen und Angehörige von Verbänden Kraftfahrzeuge am Tage oder in der Nacht durch Winken mit der Hand oder mit roten Lampen zum Halten bringen, um mitgenommen zu werden, hat einen immer größeren Umfang angenommen. Da von der Polizei zum Anhalten von Kraftfahrzeugen bei Dunkelheit rote Signallampen verwendet werden, besteht die Gefahr, daß Kraftfahrzeuge, die mehrfach von Unberechtigten angehalten worden sind, die Signale der Polizei nicht mehr beachten.

Gegen diesen Unfug ist mit allen polizeilichen Mitteln vorzugehen.

Turn- und Sportlehrgang für Lehrerinnen an der Landesturnanstalt in Karlsruhe.

Vom 8. bis 20. Oktober ds. Js. findet an der Landesturnanstalt in Karlsruhe ein Turn- und Sportlehrgang für Lehrerinnen aller Schulgattungen statt.

Die Meldungen für den Lehrgang sind spätestens bis zum 26. September ds. Js. auf dem geordneten Dienstweg der Direktion der Landesturnanstalt vorzulegen. Dabei sind anzugeben: Name und Vorname, Lebensalter, Dienststellung und Schule, Anzahl der zu erteilenden Turn- und Sportstunden, sowie eine Mitteilung darüber, ob und wann die Bewerberin schon an einem Turn- und Sportlehrgang teilgenommen hat. Ferner ist die außerschulische Betätigung auf dem Gebiete der Jugenderziehung und Zugehörigkeit zu Verbänden und Organisationen anzugeben.

Bei der Vorlage hat sich die vorgesetzte Dienststelle darüber zu äußern, ob Mitversehung des Unterrichts der Gesuchstellerinnen möglich ist.

Die zugelassenen Bewerberinnen, denen über ihre Zulassung besondere Weisungen von hier aus zugehen, erhalten Vergütung für Hin- und Rückfahrt 3. Klasse. Weitere Zuschüsse können nicht gewährt werden.

Karlsruhe, den 3. August 1934.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. B 33277 In Vertretung
Frank

---

93. Versammlung der Gesellschaft Deutscher Naturforscher und Aerzte.

In den Tagen vom 16. bis 20. Septeember 1934 findet in Hannover die 93. Versammlung der Gesellschaft Deutscher Naturforscher und Ärzte statt. Der Vorstand hat ein reichhaltiges Programm aufgestellt, das an Hannover als berühmte Lehrstätte der Technik und den Ort, an dem der große Mathematiker und Philosoph Leibniz seine Hauptwirksamkeit entfaltet hat, anknüpft. Auf der anderen Seite wird aber auch den neuesten Forschungen und Bestrebungen auf dem Gebiet der exakten und angewandten Naturwissenschaften Rechnung getragen.

Ich ermächtige die Dienstvorstände, Beamten, die aufgrund ihrer Tätigkeit an der Tagung teilnehmen wollen, hierzu Urlaub zu erteilen, sofern dienstlich nichts im Wege steht. Beihilfen können nicht gewährt werden.

Karlsruhe, den 10. August 1934.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. A 20501 In Vertretung
Frank

III. Personalnachrichten.

Ernannt:

Fortbildungsschulhauptlehrer Bernhard Falk in Bühl zum Schulrat beim Kreisschulamt Bruchsal. — Zu Oberlehrern die Hauptlehrer: Alfred Guthmüller in Weisweil, A. Emmendingen, Wilhelm Morath in Kleinsteinbach, Eduard Sänger in Haagen, Kurt Wörner in Lohrbach zum Oberlehrer in Eppelheim. — Zu Hauptlehrern die Schulverwalter: Karl Borel in Kleinsteinbach, Georg Dietz in Erdmannsweiler, Otto Echtle in Untermutschelbach, Karl Frick in Burgberg, Willy Frischmuth in Ottoschwanden, Friedrich Haag in Freistett, Hans Killy in Marzell, Wilhelm Lechner in Wambach, Helmut Löhr in Wittenweier, Emil Schwarz in Langensee, Franz Zeller in Herrenschwand. — Lehrer Franz Pfeiffer in Altdorf. — Fortbildungsschullehrer Kurt Hollerbach in Blumberg zum Hauptlehrer in Bernau-Außertal. — Lehrer Ernst Uiffinger in Willstätt zum Hauptlehrer in Malterdingen.

Bestellt:

Oberlehrer Karl Aschermann in Rußheim zum kommissarischen Rektor in Ladenburg. — Hauptlehrer Albert Azone in Volkartshausen zum kommissarischen Rektor in Villingen. — Hauptlehrer Karl Breunig in Berghausen zum kommissarischen Rektor in Schwetzingen. — Fortbildungsschulhauptlehrer Emil Elbert in Hardheim zum kommissarischen Rektor in Dossenheim.

Planmäßig angestellt:

Der außerplanmäßige Regierungsbotaniker a. o. Professor Dr. Wilhelm Schwartz an der Technischen Hochschule Karlsruhe.

Versetzt in gleicher Eigenschaft:

Fortbildungsschulhauptlehrer Max Bruch an der gewerblichen Fortbildungsschule in Kuppenheim an die Gewerbeschule in Bühl. — Die Hauptlehrer: Friedrich Bräunling in Würm nach Pforzheim, Ludwig Brommer in Hintschingen nach Sin-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

gen a. H., A. Konstanz, Artur Frank in Schlageten nach Nußbach, A. Oberkirch, Hans Heid in Lautenbach, A. Oberkirch nach Pforzheim, Hermann Huber in Rohrbach b. Eppingen, A. Sinsheim nach Busenbach, Ernst Kuhn in Schweinberg nach Höpfingen, Eberhard Meny in Wagenschwend nach Karlsruhe, August Neuhaus in Lahr nach Oberweier, A. Lahr, Heinrich Nonnenmacher in Schollbrunn nach Pforzheim, Erwin Ochs in Hamberg nach Halbmeil, Karl Rohn in Bad Peterstal nach Pforzheim, Jakob Rothmund in Laudenbach nach Weinheim, Edmund Scholl in Erfeld nach Hardheim, Karl Schreiber in Schweigern nach Pforzheim, Ernst Wagner in Ilvesheim nach Mannheim, Albert Wolff in Niefern nach Pforzheim.

Zurückgenommen:

Die Versetzung der Hauptlehrer: Friedrich Bozenhardt in Ottoschwanden nach Mannheim, Ludwig Brommer in Hintschingen nach Mannheim, Friedrich Gramlich von Niedereschach nach Wolterdingen.

Versetzt auf Ansuchen:

Direktor Hermann Lang vom Gymnasium Tauberbischofsheim als Professor an das Gymnasium Mannheim. — Direktor Dr. Erwin Schell von der Oberrealschule Schwetzingen als Professor an das Gymnasium Karlsruhe.

Versetzt:

Als Hauptlehrer die Oberlehrer: Julius Damal in Oberweier, A. Lahr nach Stollhofen, Anton Konrad in Zeutern nach Zarten, Emil Müller in Huchenfeld nach Pforzheim.

Entlassen auf Ansuchen:

Die Lehrerinnen: Gertrud Brauch in Karlsruhe, Laura Feyel in Horben, Paula Saar in Kaltbrunn, A. Wolfach, Maria Trescher in Mannheim. — Schulpraktikantin Else Piroth in Büsingen.

Zuruhegesetzt auf Ansuchen:

Die Studienräte: August Gebhardt an der Handelsschule in Rastatt und August Wehrle an der Goldschmiedeschule in Pforzheim. — Die Hauptlehrer: Emil Hammer in Ketsch und Erwin Stritt in Hochsal bis zur Wiederherstellung der Gesundheit. — Hausmeister Adolf Hochweber an der Uhrmacherschule in Furtwangen wegen leidender Gesundheit.

Zuruhegesetzt auf Ansuchen unter Anerkennung des nationalen Opfersinns:

Professor Hugo Stadtmüller am Staatstechnikum in Karlsruhe. — Rektor Friedrich Langenberger in Rastatt. — Hauptlehrerin Emma Walter in Pforzheim.

Zuruhegesetzt auf Ansuchen gemäß § 1 des Gesetzes vom 17. Juli 1933 unter Anerkennung des nationalen Opfersinns.

Oberlehrer Fridolin Kern in Mühlenbach.

Gestorben:

Rektor i. R. Friedrich Scheuermann in Pforzheim am 23. Juni 1934 — Hauptlehrerin i. R. Auguste Adrian in Freiburg am 4. Juli 1934. — Oberlehrer i. R. Engelbert Bäurle, zuletzt in Kirchzarten, am 4. Juli 1934. — Hauptlehrer i. R. Wilhelm Knapp, zuletzt in Mösbach, am 11. Juli 1934. — Professor i. R. Dr. Josef Schmalz, zuletzt am Gymnasium Konstanz, am 25. Juli 1934. — Oberlehrer Hermann Kappes in Eggenstein am 29. Juli 1934.

IV. Stellenausschreiben.

An Grund- und Hauptschulen:

1. Allgemein:

Oberlehrerstellen in: Erzingen — Huchenfeld — Wyhl.

2. Für Lehrer katholischen Bekenntnisses:

Hauptlehrerstellen in: Boll, A. Meßkirch — Erfeld — Hainstadt — Heiligenzell — Katzenmoos — Lautenbach, A. Oberkirch — Mühlhausen, A. Pforzheim — Bad Peterstal — Rohrbach b. Eppingen, A. Sinsheim — St. Georgen i. Schw., A. Villingen — Schweinberg — Volkertshausen, A. Stockach — Weiher — Wildtal — Zell i. W., A. Schopfheim.

3. Für Lehrer evangelischen Bekenntnisses:

Hauptlehrerstellen in: Berghausen — Hertingen — Ilvesheim — Kandern — Kleinsteinbach — Kürzell — Lichtenau — Neulußheim — Niefern — Schollbrunn — Schweigern — Weisweil — Würm.

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen bei dem dem Bewerber vorgesetzten Kreis- oder Stadtschulamt einzureichen.

Zurückgenommen: Die Hauptlehrerstelle in Niedereschach, A. Villingen (Amtsblatt S. 143).

V. Mitteilungen.

Singlager für Lehrer.

Das „II. Singlager für junge Lehrer", veranstaltet vom Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht, findet vom 27. August bis 2. September 1934 im Volkshochschulheim „Die Wislade" bei Rahmede, Kreis Lüdenscheid statt. Die Leiter sind Helmuth Jörns, August Sander, Gerhard Schwarz. Arbeitsgebiete: Das politische Lied als Volkslied der Gegenwart, das Landsknechts- und Soldatenlied. Musizieren mit Fanfaren, Flöten und Landsknechtstrommeln. Feiergestaltung, Sprechchor und Spiel. Chorübung. Anfragen und Anmeldungen sind umgehend zu richten an das Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht, Berlin W 35, Potsdamer Straße 120.

Geopolitische Schulungswoche in Trier.

Das Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht veranstaltet in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft für Geopolitik eine geopolitische Schulungswoche in Trier in der Zeit vom 27. August bis 1. September 1934. Im wesentlichen werden Fragen des Saargebiets und des deutschen Westraumes behandelt. Ein Beispiel möglichst umfassenden geopolitisch und politisch gerichteten Unterrichts soll gegeben werden. Die Leitung der Woche hat Kreisamtsleiter Wilhelm Diehl-Trier übernommen. — Die Teilnehmer wohnen, essen und arbeiten gemeinsam in der Gau-Geländesportschule in Trier. Die Unkosten je Teilnehmer (Unterkunft, Verpflegung, Lehrbeitrag) werden 18 ℳ nicht übersteigen. Anmeldungen sind möglichst umgehend an das Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht, Berlin W 35, Potsdamer Straße 120 zu richten.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe